

BVGer E-4443/2021 vom 8. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4443_2021_d20210908

FR: TAF E-4443/2021 du 8 septembre 2021

IT: TAF E-4443/2021 del 8 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 8. September 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-4443/2021 Seite 7

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben. Sie sind vorab zu beurteilen, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 S. 17 f.; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70).

E. 3.3

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich – das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen – zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides. Die Heilung einer Gehörsverletzung aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene ist jedoch möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann. Aus der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs, ergibt sich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen – und um solche geht es bei Verfahren betreffend Asyl und Wegweisung – eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen

E-4443/2021 Seite 8 Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 3.4.1

Der Beschwerdeführer bringt zur Begründung seiner formellen Rügen insbesondere vor, das SEM habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt sowie willkürlich gewürdigt. Zudem habe es das rechtliche Gehör und die Begründungspflicht verletzt, weil es sinngemäss unterlassen habe, die nötigen Abklärungen durchzuführen und ohne weitere Begründung der mangelnden eigenen Untersuchungsbemühungen die Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwerdeführer feststellte (vgl. Rechtsmitteleingabe S. 6).

E. 3.4.2

Das von der Vorinstanz gewählte Vorgehen zur Abklärung des Sachverhalts hinsichtlich allfälliger Gerichtsverfahren ist nicht zu beanstanden. So hat sie vom Beschwerdeführer zu

Recht nähere Angaben und Unterlagen zum Verfahrensstand des gegen ihn im Jahre 2014 eingeleiteten Gerichtsverfahrens im Zeitpunkt der definitiven Ausreise sowie zum aktuellen Zeitpunkt, allenfalls zum Ergebnis dieses Verfahrens inklusive Verfahrensnummer, verlangt. Dabei durfte sie, da er im Besitze von Gerichtsakten gewesen sein will (vgl. Eingabe vom 26. Mai 2021), davon ausgehen, dass er zumindest rudimentäre Angaben zu diesem Verfahren hätte machen können, selbst wenn diese Angelegenheit einige Zeit zurückliegt. Wie von der Vorinstanz zudem zutreffend ausgeführt, soll sein Vater seinerzeit zusammen mit dem ihm im damaligen Gerichtsverfahren zur Seite gestellten Anwalt gegen eine Geldzahlung die Entlassung des Beschwerdeführers aus der Untersuchungshaft sowie die Rückgabe dessen Reisepasses erwirkt haben (vgl. A34 F80, F107, F124, F127). Überdies beantragte der Beschwerdeführer im ersten Beschwerdeverfahren die Ansetzung einer Frist, um durch seinen Rechtsvertreter in Colombo Unterlagen beschaffen zu können (vgl. A44, S. 1, 5, 14, 15). Es wäre ihm damit im vorliegenden Verfahren offen gestanden, seinen Vater respektive seinen Anwalt (erneut) mit entsprechenden Nachforschungen zu beauftragen. Insgesamt sind seitens des Beschwerdeführers keinerlei Bemühungen ersichtlich, welche es der Vorinstanz ermöglicht hätten, ihrerseits bei der Schweizer Vertretung in Co-

E-4443/2021 Seite 9 Colombo Abklärungen zu einem Gerichtsverfahren in Sri Lanka in Auftrag geben zu können. Die durch die mangelnde Mitwirkung des Beschwerdeführers verhinderte Abklärungsmöglichkeit der Vorinstanz stellt damit keine ungenügende Sachverhaltsfeststellung durch sie dar. Der Beschwerdeführer vermag mit dem Hinweis auf das Urteil E-2281/2021 vom 11. August 2021 – darin ging es um die Folgen der Verletzung der groben Verletzung der Mitwirkungspflicht, welche keinen materiellen Entscheid zulassen würde – nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Damit ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs in diesem Zusammenhang ersichtlich.

E. 3.4.3

Indes kann den Einwänden des Beschwerdeführers, wonach die Vorinstanz in Bezug auf seinen gesundheitlichen Zustand das rechtliche Gehör verletzt habe, beigeplantet werden.

E. 3.4.3.1

Im (vorangegangenen) erstinstanzlichen Verfahren reichte der Beschwerdeführer einen ärztlichen Bericht der Klinik C._____, vom 26. Januar 2018 ein (vgl. Akte A37). Die Vorinstanz legte diesen Bericht ihrem Entscheid vom 9. Mai 2018 zugrunde. Im nachfolgenden (damaligen) Beschwerdeverfahren E-3567/2018 wurden ein weiterer ärztlicher Bericht derselben Klinik vom 20. August 2018 und ein Bericht des Psychosozialen Dienstes (PSD) vom 15. Juli 2020 sowie eine ärztliche Entbindungserklärung eingereicht. Die Vorinstanz hat in dem nun angefochtenen Entscheid vom 8. September 2021 lediglich den ärztlichen Bericht der Klinik C._____, vom 26. Januar 2018 erwähnt, obwohl ihr die später eingereichten ärztlichen Berichte bekannt gewesen sein mussten. So hat sie die im Beschwerdeverfahren E-3567/2018 eingereichten ärztlichen Berichte vom 20. August 2018 und vom 15. Juli 2020 am 26. August 2021 paginiert und in ihrem Aktenverzeichnis als Akten A48 und A50 aufgeführt (diese fehlen hingegen im Verfahrensossier) sowie die im wieder aufgenommenen vorinstanzlichen Verfahren beim SEM am 30. Juni 2021 eingereichten ärztlichen Unterlagen der C._____ (Zeugnis vom 20. April 2021 und ein Bericht vom 30. April 2021) ebenfalls am 26. August 2021 paginiert, als Akte A58 gekennzeichnet und abgelegt. Diese ärztlichen Unterlagen sind im

an- gefochtenen Entscheid jedoch mit keinem Wort erwähnt und damit auch nicht berücksichtigt worden. Überdies hat die Vorinstanz in ihrer Vernehm- lassung vom 10. November 2021 – zu Unrecht – festgestellt, es würden lediglich ein medizinischer Bericht vom 20. August 2018 und ein Kurzbe- richt des PSD vom 15. Juli 2020 und damit keine weiteren medizinischen Unterlagen seit dem 31. Januar 2018 vorliegen.

E-4443/2021 Seite 10

E. 3.4.3.2

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen gelangt das Bundes- verwaltungsgericht damit zum Schluss, dass die Vorinstanz in Bezug auf die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers den rechtserhebli- chen Sachverhalt unvollständig festgestellt und damit sein rechtliches Ge- hör verletzt hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsge- richt in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festge- stellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzufüh- ren ist (vgl. PHILIPPE WEISSENBERGER, ASTRID HIRZEL, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S. 1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1). Wie erwähnt führt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich zur Aufhebung des Entscheides. Vorliegend stellt insbesondere das gänz- liche Nichtberücksichtigen mehrerer ärztlicher Berichte einen schwerwie- genden Mangel dar. Indem das SEM es sodann versäumt hat, die Begrün- dung im Rahmen der Vernehmlassung zu ergänzen, bleibt eine Heilung auf Beschwerdeebene zum Vornherein ausgeschlossen. Es ist im Übrigen nicht am Bundesverwaltungsgericht, anstelle der Vorinstanz die notwendi- gen Schlüsse in Bezug auf den Gesundheitszustand des Beschwerdefüh- rers zu ziehen, zumal es nicht seine Aufgabe ist, offensichtliche Säumnisse des SEM auf Beschwerdeebene zu beheben und damit die Vorinstanz gleichsam von einer sorgfältigen Verfahrensführung zu entbinden, da dem Beschwerdeführer durch ein solches Vorgehen eine Instanz verloren ginge. Somit fällt eine Heilung der festgestellten Mängel in der angefoch- tenen Verfügung nicht in Betracht (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/53 E. 7.3).

E. 4.2

Bei dieser Sachlage ist die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese ist anzuweisen, sich bei der (erneuten) Prüfung mit den ärztlichem Berichten respektive den darin erwähnten gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers ausei- nanderzusetzen und allenfalls weitere erforderliche Abklärungen vorzu- nehmen.

E-4443/2021 Seite 11

E. 5

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 8. September 2021 be- antragt wird, und die Sache ist zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für den Rechtsvertreter zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8–11 VGKE) ist das die Parteientschädigung auf Fr. 3'280.– (inkl. Auslagen) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4443/2021 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.